

# Stellungnahme

Eingebracht von: Brückner, Christian

Eingebracht am: 17.10.2018

---

## 1. Problematik § 11 b (2)

Dieser Absatz muss auf alle Fälle geändert werden, warum, sei hier kurz erklärt.

Organisation des Österreichischen Sportschützenwesens (Ausnahme z.B. IPSC Schützen)

Österreichischer Schützenbund:

ordentliche Mitglieder können nur Landesverbände sein. Höchstzahl daher 9 ordentliche Mitglieder, nur der Österr. Schützenbund veranstaltet Bewerbe die über 5 Bundesländer hinausgehen (Österreichische Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften) und internationale Bewerbe.

Die Landesverbände:

Ordentliche Mitglieder können nur (Sport-)Schützenvereine im jeweiligen Bundesland sein. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist unterschiedlich (in NÖ dzt. 128 VEREINE).

Die Landesverbände veranstalten Bewerbe auf Landesebene und somit keine Bewerbe die über 5 Bundesländer hinausgehen bzw. internationale Bewerbe.

Die (Sport-)Schützenvereine:

Diese sind, falls Sie den Anforderungen des jeweiligen Landesverbandes entsprechen, Mitglied beim Landesverband.

Diese Vereine veranstalten KEINE über 5 Bundesländer hinausgehenden bzw. internationale Bewerbe, dies obliegt dem Österreichischen Schützenbund.

Sie selbst haben ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, und entsenden Ihre Mitglieder, falls diese sich qualifizieren, zu Bewerben auf Landesebene, Bundesebene oder Internationalen Bewerben. Die Nominierung obliegt jedoch dem jeweiligen Landesverband oder dem Österreichischen Schützenbund.

Lt. § 11 b (2) erfüllt weder der Österreichischer Schützenbund, noch die Landesverbände und natürlich auch kein (Sport-)Schützenverein die im Gesetz festgelegten Kriterien als Schießsportverein zu gelten. Entweder aufgrund der Mitgliederanzahl oder aufgrund der festgelegten Kriterien wer die Bewerbe ausschreibt bzw. veranstaltet bzw. überhaupt darf.

Hinweis: unter der Obhut des Österreichischen Schützenbund sind derzeit ca. 700 Verein mit 27.000 Mitgliedern. Ein Großteil dieser Vereine und deren Mitglieder üben Tätigkeiten aus die überhaupt nicht das Waffengesetz betreffen (Armbrust, Luftpistole, Luftgewehr) oder nur teilweise das Waffengesetz betreffen (Kategorie C-Waffen wie z.B. Kleinkalibergewehr, Einzellader).

LÖSUNG:

Sollte ein (Sport-)Schützenverein Mitglied beim jeweiligen Landesverband sein, und der Landesverband beim Bundesverband Mitglied ist, so gelten die Mitglieder, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder, des (Sport-) Schützenverein als Sportschützen.

Zur Teilnahme an Bewerben auf Bezirks- Landes- bzw. Bundesebene ist es in NÖ notwendig, als Mitglied in einem (Sport-)Schützenverein den NÖ Schützenpass inne zu haben. Für die Behörde ließe sich daher sofort feststellen ob jemand (Sport-) Schütze ist oder nicht.

Die angeführten Bedingungen bez. der Bewerbe sollte auf alle Fälle gestrichen werden, da nicht erfüllbar, siehe weiter oben.

## 2. Problematik Anzahl Waffen Kat/B für Sportschützen

Bei Teilnahme an Wettbewerben ist z.B. die Anzahl ZWEI schnell erreicht, 1 Pistole 9mm und 1 Revolver Kal. 38 innezuhaben, und schon ist es nicht möglich bei einem Kleinkaliberwettbewerb (Pistole 22lr.) mit eigener Waffe teilzunehmen. Dann muss man lt. Gesetz 5 Jahre warten. Wenn jemand auf Wettbewerbe fährt so sollte er/sie sicherlich eine Reservewaffe mitführen, falls seine Waffe eine Störung hat. Dies ist jedoch dann auch nicht möglich, da eine Beschränkung besteht. Eine Höchstzahl von 10 Kat. B Waffen mag wohl sinnvoll sein und jeder der Sportschützen sollte dann seinen Bedarf gedeckt haben. Begründen ließe sich das so:

Bewerb Großkaliber Pistole plus Ersatz, Bewerb Großkaliber Revolver plus Ersatz,  
Bewerb Kleinkaliber Pistole plus Ersatz, Bewerb Kleinkaliber Revolver plus Ersatz,  
Bewerb Ordonnanzpistole plus Ersatz

Ein Schifahrer der bei Rennen in einigen Disziplinen mitfährt hat sicherlich mindestens pro Disziplin

2 Paare Schi mit, und fährt den Slalom sicher nicht mit Abfahrts-Schi, was praktisch möglich ist, bei Sportschützen jedoch nicht da es zur Beschaffenheit der Waffen eindeutige Regeln gibt.

### LÖSUNG:

Sobald jemand als Sportschütze aktiv ist (regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettbewerben) UND wie in NÖ den Schützenpass innehaben, sollte es zu KEINER Beschränkung der Waffen kommen, alternativ eventuell Beschränkung auf 10 Stück